

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen „Krankenhausgesellschaft Schwyz“ besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein privatrechtlicher Verein mit Sitz in Schwyz.

§ 2 *Zweck*

¹ Der Verein betreibt ein Spital und erbringt Gesundheitsleistungen.

² Im Rahmen seines Zweckes kann der Verein weitere Einrichtungen schaffen sowie Stiftungen und Gesellschaften gründen, sich an anderen Institutionen beteiligen, solche unterstützen, Zusammenarbeitsverträge abschliessen sowie Liegenschaften erwerben und veräussern.

³ Der Verein ist gemeinnützig und ohne kommerzielle Zielsetzung.

II. Mitgliedschaft

§ 3 *Mitglieder*

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

§ 4 *Beginn und Ende*

¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

² Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

³ Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Begründung erfolgen.

§ 5 *Ehrenmitgliedschaft*

¹ Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vereinsmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

III. Finanzen

§ 6 Mittel

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a. Erträge des Spitals sowie weiterer Einrichtungen und Beteiligungen
- b. Beiträge der öffentlichen Hand
- c. Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften, Legate
- d. Vermögenserträge
- e. Mitgliederbeiträge

² Der Verein kann freie Mittel zweckbinden. Der Vorstand erlässt dazu Fondsreglemente.

³ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

§ 8 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a. Erlass und Änderung der Statuten
- b. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- c. Abnahme des Geschäftsberichtes
- d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Auflösung des Vereins

§ 9 *Einberufung und Durchführung*

¹ Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

² Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann eine Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat diese innert 3 Monaten durchzuführen.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

⁴ Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

⁵ Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 10 *Beschlussfassung*

¹ Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Fünftel der Anwesenden verlange geheime Durchführung.

³ Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder. Jede anwesende handlungsfähige natürliche Person hat eine Stimme, jede anwesende juristische Person hat zwei Stimmen.

⁴ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁵ Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁶ Vorbehalten bleiben die Beschlüsse über die Statutenänderung und die Auflösung.

b) Vorstand

§ 11 *Zusammensetzung*

¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern zusammen.

² Sie werden auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

² Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Er hat folgende, unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Festlegen der strategischen Ausrichtung des Vereins
- b) Festlegen der Organisation des Vereins und seiner Einrichtungen, namentlich des Spitals
- c) Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsführung des Vereins, des Spitals und der weiteren Einrichtungen betrauten Personen gemäss Organisationsreglement
- d) Oberaufsicht über die Einrichtungen des Vereins und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- e) Erstellung des Geschäftsberichts
- f) Vorbereitung der Generalversammlung
- g) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen.

² Zwei Mitglieder des Vorstandes können beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

⁵ Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁶ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

⁷ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

c) Revisionsstelle

§ 14 Wahl der Revisionsstelle und Aufgaben

¹ Die Generalversammlung wählt jährlich eine unabhängige Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins und seiner Einrichtungen und unterbreitet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert ein Zweidrittelmehr der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert ein Dreiviertelmehr aller anwesenden Stimmen.

² Mit dem Auflösungsbeschluss wird über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden.

³ Dieses ist entweder einer oder mehreren anderen steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz oder einem schweizerischen Gemeinwesen zuzuwenden.

⁴ Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 28. Juni 2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Schwyz, den 28. Juni 2023

Krankenhausgesellschaft Schwyz



Stefan Aschwanden
Präsident



Markus Oswald
Vizepräsident